

SATZUNG

über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2,3 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl am 19.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35,00 Stunden / Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten durch eine zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- c) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 45,00 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- d) Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 22,50 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.
- e) Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.
- f) Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 45,00 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.

- g) Waldkindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten durch eine zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.

§ 3

Aufgabe der Einrichtungen

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen und an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 4

Aufnahme

- (1) In den Einrichtungen werden Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Die Aufnahme in eine Kleinkindgruppe erfolgt zum Folgemonat, indem das Kind seinen ersten Geburtstag gefeiert hat. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt zum ersten des Monats, indem das Kind drei Jahre alt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten besteht nicht.
- (4) Auswärtige Kinder werden nur ausnahmsweise aufgenommen, wenn Plätze vorhanden sind.
- (5) In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen, vorausgesetzt die Betriebserlaubnis liegt dafür vor.
- (6) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (7) Die Anzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis. Zur Orientierung dient das Leitbild.
- (8) Es können bereits Kinder mit 2 Jahren und 9 Monaten im Kindergarten aufgenommen werden, sofern Plätze vorhanden sind. Die Gebühren richten sich bis zum ersten des Monats, indem das Kind drei Jahre alt wird, nach den Kleinkindgebühren.

- (9) Kinder mit und ohne Behinderungen, werden soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (10) Über die Aufnahme der Kinder sowie die jeweilige Gruppenzusammensetzung entscheiden der Träger und die Leitung der Einrichtung nach pädagogisch sinnvollen Gesichtspunkten.
- (11) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (12) Es dürfen nur Kinder aufgenommen werden, die eine Masernschutzimpfung nachweisen können. Hierfür muss der Kindergartenleitung das Impfbuch vorgelegt werden. Die Aufnahme kann mit der ersten Impfung erfolgen, die zweite Impfung muss aber innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden. Der Kindergartenleitung ist unverzüglich das Impfbuch erneut vorzulegen. Sollte die zweite Impfung nicht durchgeführt werden, darf das Kind die Einrichtung nach Ablauf der 3 Monate die Einrichtung nicht mehr besuchen.
- (13) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen
- (14) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (15) Für Eltern besteht auch die Möglichkeit, ihr Kind für eine kürzere Zeitspanne in einer Einrichtung unterzubringen, als das eigentliche Kindergartenjahr dauert. Bei der Aufnahme muss der genaue Zeitraum festgelegt werden, so dass die Vorschriften über Abmeldung / Kündigung aus § 5 hier keine Anwendung finden. Der Träger der Einrichtung behält es sich jedoch vor, den Aufnahmevertrag zu kündigen, wenn es die Umstände erfordern. Die Vorschriften aus § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (16) Für den Nachweis einer Masernschutzimpfung hat der Gesetzgeber eine Nachweispflicht bis zum 31.07.2021 für die Kinder eingeräumt, die vor dem 01.03.2020 bereits eine Einrichtung in der Gemeinde besucht haben. Nach Ablauf dieser Frist dürfen Kinder, die keine Masernimpfung haben die Einrichtung nicht mehr besuchen. Diese Kinder sind mit Namen, Adresse und Erziehungsberechtigten, dem Gesundheitsamt zu melden. Ein Wechsel z.B. von U3 nach Ü3 ist wie eine Neuanschuldung zu sehen und darf somit nur noch mit einem Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung erfolgen.

§ 5 Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung an mehr als 10 Tagen im Monat unentschuldig gefehlt hat,
 - wenn die Eltern, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (4) Kindergartenplätze, die bereits zugesagt wurden und nicht in Anspruch genommen werden, müssen 2 Monate vor Beginn des mitgeteilten Datums schriftlich dem Träger abgesagt werden. Ohne rechtzeitige Absage wird einmalig die Vormittags- bzw. Regelbetreuungsgebühr entsprechend dem Alter des Kindes erhoben.

§ 6 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet zum 31. August des Folgejahres.
- (2) Der Kindergarten kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann zum Wohle des Kindes erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, den regelmäßigen Kindergartenbesuch ihres Kindes zu gewährleisten.
- (3) Wenn ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, geöffnet.
- (5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 8:30 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Kinder in der Regelgruppe sollten nachmittags bis spätestens 14:30 Uhr in die Einrichtung gebracht werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

- (6) Die Zeiten der gewählten Betreuungsform sind einzuhalten. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Bring- oder Abholzeiten behält sich der Träger vor, die Gebühren in die nächsthöhere Betreuungsform zu ändern.
- (7) Der Träger behält sich vor, die Betreuungszeit einzelner Kinder zu reduzieren, sollte eine pädagogische Notwendigkeit durch die Kindergartenleitung festgestellt werden.

§ 7

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Festsetzung erfolgt in Absprache mit dem Träger und den einzelnen Einrichtungen. Die Ferienzeiten sollen innerhalb der Schulferien für das Land Baden-Württemberg liegen. Während den Sommerschulferien ist jede Einrichtung nicht länger als drei Wochen geschlossen.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (3) Ist eine Betreuung während der Schließtage der zugeteilten Einrichtung aus beruflichen Gründen zwingend erforderlich, so kann 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Kindergartenleitung ein Antrag gestellt werden, dass das Kind / die Kinder in einer anderen Einrichtung betreut werden können. Pro Kindergartenjahr ist mindestens eine zusammenhängende Ferienzeit von 14 Tagen einzuhalten.
- (4) Bei den unter 3-jährigen Kindern ist ein Wechsel der Einrichtung nicht möglich.

§ 8

Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Das Gesetz bestimmt, dass ein Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
 - b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, Hepatitis B und bakterielle Ruhr;

- c. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- d. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht;
- e. es an einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall u.ä. erkrankt ist.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit sollte immer der Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch genommen werden. Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie die Leitung bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

- (2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Das Kind muss nach einer Fiebererkrankung (>38°C) mindestens 24 Stunden fieberfrei sein, bei einer Erkrankung nach Abs. 1 a – e muss das Kind 48 Stunden ohne diese Symptome sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

§ 9

Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 10 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist:
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes,
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Elternbeiträge werden für die vorübergehende Schließung an Streiktagen nicht erstattet.
- (5) Für den Monat der Eingewöhnung, sowohl in der Kleinkind- als auch in der Kindergartenbetreuung, wird die halbe Gebühr der gewählten Betreuungsform erhoben. Dies gilt auch bei der Umgewöhnung von der Kleinkindbetreuung in den Kindergarten. Ab dem Folgemonat werden dann die tatsächlichen Gebühren der jeweiligen Betreuungsform berechnet, auch dann, wenn die Ein-/ Umgewöhnung länger dauern sollte.

§ 10 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Haushalt des Gebührenschuldners mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag zum Folgemonat neu festgesetzt.
- (2) Die Änderungsmeldung bei der Geburt eines weiteren Kindes muss spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres eingereicht werden.
- (3) Die monatliche Gebühr für die verschiedenen Betreuungszeiten richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

Eine Änderung der Gebühren bleibt vorbehalten.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils bis zum 5. des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 13 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, benötigt diese eine schriftliche Vollmacht des Personensorgeberechtigten. Wird das Kind von verschiedenen Personen abgeholt, ist hierfür eine Vollmacht mit dem Namen aller Bevollmächtigten anzufertigen.

§ 15 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2020 in Kraft. Die Kindertagesbetriebsverordnung vom 1. September 2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bahlingen am Kaiserstuhl, den 20.10.2020

gez. Harald Lotis
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl (Kindergartensatzung)

Kindergarten (Ü 3)

Regelgruppe

	Kindergartenjahr 2020/2021
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	117 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	60 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €

Verlängerte Öffnungszeit

	Kindergartenjahr 2020/2021
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	147 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	111 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	74 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	25 €

Ganztagsgruppe

	Kindergartenjahr 2020/2021
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	177 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	133 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	91 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	30 €

Kinderkrippe (U 3)

Kinder im Alter von 1 – 2 Jahren

Halbtagsgruppe

	Kindergartenjahr 2020/2021
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	345 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	256 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	174 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	69 €

Verlängerte Öffnungszeiten

	Kindergartenjahr 2020/2021
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	431 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	320 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	217 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	87 €

Ganztagsgruppe

	Kindergartenjahr 2020/2021
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	517 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	385 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	261 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	103 €

Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren

Halbtagsgruppe

	Kindergartenjahr 2020/2021
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	293 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	218 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	148 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59 €

Verlängerte Öffnungszeit

	Kindergartenjahr 2020/2021
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	366 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	272 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	185 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	73 €

Ganztagsgruppe

	Kindergartenjahr 2020/2021
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	439 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	328 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	222 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	88 €